

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 31.05.2011¹**

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, in der Fassung vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Steuergegenstand**

(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. „Öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe“,
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen.

Als Spielgeräte gelten auch Billardtische und Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.

Vergnügungen gewerblicher Art sind Vergnügungen, die von Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuerrechts betrieben werden.

(2) Die Stadt erhebt außerdem Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie in ähnlichen Einrichtungen.
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in der Nummer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

¹ Veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 41 vom 08.06.2011

§ 2 **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.

(2) „Öffentliche Vorführungen von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe, soweit die Filme

1. von der obersten Landesbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wurden oder
2. von der Bewertungsstelle der Länder als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt wurden oder
3. mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden oder
4. vor Einführung des Verfahrens der Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) im Jahre 1949 produziert wurden und historischen Wert besitzen“.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 **Steuerform**

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9a – 11a), als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) oder nach dem Einspielergebnis (§ 9) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

3. Abschnitt**§ 5
Kartensteuer**

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Umsatzsteuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

**§ 6
Ausgabe von Eintrittskarten**

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von den steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

**§ 7
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes.

**§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der steuerpflichtigen Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt
Steuer nach dem Einspielergebnis, Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme

§ 9
Steuer nach dem Einspielergebnis

(1) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a 12 % des Einspielergebnisses, mindestens 60,00 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten 12 % des Einspielergebnisses, mindestens 20,00 Euro.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalte) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten müssen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Spielgeräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(6) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

§ 9a
Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a: 60,00 Euro,
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten: 20,00 Euro.
- c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig von Aufstellungsort: 200,00 Euro.

(3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich 6,00 Euro pro Monat.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(5) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer nach festen Sätzen und nach Einspielergebnissen

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 und § 9a bezeichneten Geräte.

(2) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums für die Geräte i.S.v. §§ 9 und 9 a dieser Satzung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck anzumelden (Steueranmeldung), in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst errechnet hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer oder gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Kommt der Unternehmer seiner Meldepflicht nach Abs. 2 nicht nach, so werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind
oder

b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
oder

c) sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,10 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer auf 0,20 Euro.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung der Steuer nach § 11 handelt es sich um eine Steueranmeldung. Die Steueranmeldung ist am 10. Tag nach Ablauf des

Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) einzureichen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift des Unternehmers,
2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
3. Veranstaltungsfläche,
4. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
5. Höhe der zu entrichtenden Steuer,
6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.

Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.

(6) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11a Prostitution

(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,00 Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Monat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage festgesetzt.

(2) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Steuer entsprechend § 11 Abs. 2 und 3 festgesetzt.

(3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung der Steuer nach § 11a handelt es sich um eine Steueranmeldung. Die Steueranmeldung ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) einzureichen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift des Unternehmers,
2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
3. Veranstaltungsfläche (nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1),
4. Anzahl der Veranstaltungstage bzw. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
5. Höhe der zu entrichtenden Steuer,
6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.

Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12
Steuer nach Roheinnahme**

(1) Für Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergnügungssteuer 35 vom Hundert der Roheinnahmen.

(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergnügungssteuer 25 vom Hundert der Roheinnahmen.

(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließenden Einnahmen (Bruttoeinnahmen).

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Stadt kann von dem Unternehmer verlangen, dass er bis zum 10. des darauffolgenden Monats nach Abhalten der Veranstaltung(en) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) bzw. nach Inbetriebnahme der Filmkabinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) diese selbst auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Anzahl und Aufstellungsort angibt und die daraus erzielten Roheinnahmen mitteilt. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Für die Abgabe der Erklärung kann auch ein längerer Zeitraum gewährt werden.

**4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 13
Meldepflichten**

(1) Vergnügungen nach § 1 sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes unter Angabe des jeweiligen Ortes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 und § 9a genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 14
Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 15
Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen zur Nachprüfung der Erklärungen bzw. Anmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 über die Ausgabe von Eintrittskarten nicht beachtet,
 2. seinen Meldepflichten nach § 13 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR geahndet werden.

§ 18
In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 31.05.2011
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin